

Merkblatt für die Herstellung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung

Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Wasserversorgungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hausanschlüsse dürfen ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke Sachsenheim bzw. durch eine von den Stadtwerken beauftragte Firma hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und, beseitigt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderungen des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken Sachsenheim erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Sachsenheim - ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Stadtwerke Sachsenheim sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Sachsenheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

Die Stadtwerke Sachsenheim oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Sachsenheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Wichtig:

Eine Inbetriebsetzung erfolgt nur nach schriftlich beantragter Genehmigung durch die Stadtwerke Sachsenheim.

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

Die Stadtwerke Sachsenheim sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Sachsenheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Sachsenheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Die Überprüfung der Anlage ist vor Inbetriebnahme rechtzeitig mittels einer Fertigstellungsanzeige bei den Stadtwerken Sachsenheim zu beantragen.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Stadtwerke Sachsenheim können verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn das Grundstück unbebaut ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, die Leitungsverlegung innerhalb des Grundstückes nicht fach- oder sachgerecht erfolgte oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

Der Haftende hat die Stadtwerke Sachsenheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.